


Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

		Zusätzlich wird vorgeschlagen, die örtlichen Bauvorschriften Nr. 5 – Gestaltung der Freiflächen – dahingehend zu ergänzen, dass je Baugrundstück mindestens zwei Obst-Hochstämme gem. Pflanzenliste zu pflanzen sind.	Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Nr.5.0
	Rechtsgrundlage § 44 Abs. 1 BNatSchG		
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG		
	B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----		
	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage		
	<p>I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u></p> <p>1. Auf der Fläche befindet sich ein Obstbaumbestand. Ob dieser unter die Regelungen des § 33 NatSchG fällt, ist für die Abwägung im weiteren Verfahren zu prüfen. Streuobstwiesen unterliegen inzwischen einem gesetzlichen Schutz. Diese Regelung sieht allerdings keine Rückwirkung vor. Daher ist für die Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans keine Umwandelungsgenehmigung erforderlich, nachdem dieser keine Erhaltungsfestsetzungen enthält und der Bestand deshalb aufgrund des Bestandsschutzes zur Umsetzung des Plans gefällt werden dürfte. Nachdem der nun vorgelegte Entwurf eine Verdichtung vorsieht, ohne die Folgen für den Streuobstbestand zu verändern, wird eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nicht für erforderlich gehalten.</p>	Kenntnisnahme (siehe auch oben)	Nicht erforderlich

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

	<p>2. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass gesetzlich geschützte Biotop in § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG geregelt sind und diese auch ohne Kartierung gesetzlichen Schutz genießen (Nr. 4.1, S. 22)</p> <p>3. Die Aufführung des Sortenerhaltungsprogramm des Bodenseekreises hinsichtlich der Obstbäume wird begrüßt. Vor allem im Hinblick auf das Insektensterben wird empfohlen, die noch in den Listen enthaltenen nichtheimischen Pflanzenarten (bspw. Amerikanische Osterluzei, Blumen-Esche) durch heimische Pflanzen zu ersetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Folgen des Klimawandels wird in den kommenden Jahren zu einer deutlichen Veränderung des zu verwendenden Baumarten-Spektrum führen (sog. `Klimabäume´ oder `Zukunftsbäume´). Die vorgeschlagene Überarbeitung der Pflanzenliste wird daher nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
	<p>II. <u>Belange des Planungsrechts:</u></p> <p>1. Die für den Geltungsbereich angegebenen Flurstücknummern sind nicht korrekt. Das Grundstück der Straße „Auf dem Hirtle“ hat die Flst.-Nr. 1130/1.</p>  <p>2. Aufgrund der Überlagerung bestehender Festsetzungen, regen wir an klarzustellen, ob alle bisherigen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft treten.</p> <p>3. In der Begründung, Seite 21, ist wohl versehentlich von § 13b BauGB die Rede.</p> <p>Ausweislich des Aufstellungsbeschlusses und der Bekanntmachung wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Wir bitten um Korrektur. Bzgl. der Anwendung des § 13a BauGB sollte ausgeführt werden, ob das Gebiet bereits aktuell als dem Siedlungsbereich zugehörig gesehen werden kann (vgl. Urteil vom 02.08.2018 – 3S 1523/16).</p>	<p>Redaktionelle Korrektur im Rechtsplan.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung im Satzungstext.</p> <p>Redaktionelle Korrektur in der Begründung.</p> <p>Die städtebauliche Situation ist in der Begründung – Kap.-3.2 – Verfahren nach § 13a BauGB erläutert. Demnach ist das Plangebiet an drei Seiten (Westen, Norden, Osten) von Bebauung umgeben, im Süden stehen bereits zwei Wohnhäuser. Der Bereich kann daher eindeutig als dem Siedlungsbereich zugeordnet angesehen werden.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

<p>III. <u>Belange des Baurechts:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Da in den planungsrechtlichen Festsetzungen 1.2.1 und 1.2.2 jeweils auf den Eintrag in der Nutzungsschablone verwiesen wird, wäre es konsequent dies bei der Zahl der Vollgeschosse (Festsetzung 1.2.3) ebenso zu tun, zumal es in den beiden Teilbereichen unterschiedliche Regelungen gibt. 2. Es wird angeregt die Traufhöhe bis zur Oberkante der Dachhaut festzulegen (anstatt Unterkante), wie auch bei der Festlegung der maximalen Firsthöhe und wie auch in § 5 LBO bei der Bemessung von Abstandsflächen. Außerdem wird angeregt entsprechend der LBO den Begriff der Wandhöhe zu verwenden (anstatt Traufhöhe). Dies gilt sowohl für die Festsetzung Nr. 1.2.4 als auch 1.2.4.1. 3. Es wird angeregt den Begriff Firsthöhe durch den Begriff Gebäudehöhe zu ersetzen und ggfs. Regelungen für technische Aufbauten zu treffen (Festsetzung 1.2.4.2). 4. Balkone und Bauteile mit maximaler Länge 5,00 m und maximaler Tiefe 1,50 m sind in § 6 Abs. 6 Nr. 2 LBO unter Vorbauten geregelt. Untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge etc. sind unter § 6 Abs. 6 Nr. 1 LBO geregelt und dürfen nicht mehr als 1,5 m vor die Hauswand vortreten. Es sollten in Festsetzung 2.2 die entsprechenden Begriffe verwendet werden. 5. Was mit dem Ausnahmetatbestand „private Grünflächen“ der Festsetzung Nr. 7.0 beabsichtigt werden soll, ist nicht nachvollziehbar, da solche nicht festgesetzt sind. 6. Zur Beurteilung ist der Geländeverlauf am Gebäude relevant, was nicht zwangsläufig identisch mit der Baugrenze sein muss. Daher wird für den zweiten Absatz im Hinweis 1 „Höhenaufnahmen“ folgende Formulierung vorgeschlagen: „Jedem Baugesuch sind vom Architekten gefertigte Höhenprofile an den jeweiligen Außenwänden (Hausgrund), mit Darstellung des vorhandenen und geplanten 	<p>Redaktionelle Korrektur der planungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Dieser Vorschlag (Festlegung bis zur Oberkante der Dachhaut) würde zu um bis zu 0,50 m erhöhten Traufhöhe führen und wäre städtebaulich unverträglich.</p> <p>Der Begriff `Traufhöhe` wird durch `Wandhöhe` ersetzt – redaktionelle Korrektur im Textteil.</p> <p>Redaktionelle Korrektur der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.2 – Überbaubare Grundstücksflächen: <i>„Die geringfügige Überschreitung von Bauteilen und Balkonen ist zulässig...“</i></p> <p>Der Begriff `private Grünflächen` wird gestrichen – redaktionelle Korrektur der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 7.0.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung des Hinweises Nr. 1. – Höhenaufnahmen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
--	--	---

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

	<p>Geländeverlaufs, sowie mit der Darstellung des geplanten Anschlusses an die Erschließungsstraße und die Nachbargrundstücke beizufügen.“</p> <p>7. Es wird vorgeschlagen die Vorgabe der örtlichen Bauvorschrift 2.5 in den Sätzen 3 und 10 (Abstände Dachaufbauten, Widerkehre und Gauben zum First) dahingehend zu ergänzen, ob der Abstand zum First senkrecht oder entlang der Dachfläche/-neigung zu messen ist.</p>	<p>Gemessen wird entlang der Dachfläche – redaktionelle Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.5 – Dachaufbauten.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>IV. Belange des Wasserrechts: Eine Gefährdung des Plangebiets in Bezug auf Starkregen ist nicht auszuschließen. Da Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden dienen, ist auf das Thema Starkregen einzugehen.</p> <p>Die Berücksichtigung von wild abfließendem Wasser bzw. Außengebietswasser ist, sofern es einem erschlossenen Siedlungsgebiet zufließt eine kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen einer hochwassersicheren Erschließung. Des Weiteren sind die Hauptfließwege im Plangebiet zu analysieren und freizuhalten, so dass das Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann.</p> <p>Außerdem empfehlen wir dringend einen Überflutungsnachweis für das Plangebiet in Anlehnung an die DIN 1986-100 durchzuführen.</p> <p>Rechtsgrundlagen für Festsetzungen enthält § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis zu Starkregenereignissen wie folgt aufzunehmen:</p> <p>„Starkregenereignisse“ <i>Aufgrund der Topographie und der weiteren Zunahme an versiegelten Flächen ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit verstärktem Oberflächenabfluss zu rechnen. „</i></p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Überarbeitung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die jetzt festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung unterscheiden sich nur unwesentlich vom bisherigen Plan.</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zu Starkregenereignissen in den Textteil des Bebauungsplanes</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

	<p>V. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> In Hinweis 6 wird die Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen genannt und mit deren Bewirtschaftung zusammenhängende Einschränkungen als „zu dulden“ vermerkt.</p> <p>Beim angrenzenden Bereich handelt es sich um Rebland, welches eine sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung und daher Bewirtschaftung erfordert. Aufgrund der vorgesehenen Nachverdichtung mit höheren Gebäuden und heranrückenden Baufeldern ist unseres Erachtens erneut zu berücksichtigen, dass ganzjährig und ggf. in der Hauptsaison auch an Sonn- und Feiertagen mit entsprechenden Bewirtschaftungsarbeiten zu rechnen ist. Diese werden häufig aufgrund der Fachvorgaben, vorherrschende Windstille und niedrigere Temperaturen, auch frühmorgens oder spätabends durchgeführt.</p> <p>Abdriften, in einem unvermeidbaren Maß durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sowie Staubentwicklung und Steinschläge durch mechanische Bodenbearbeitungen und das damit zusammenhängende Lärmaufkommen durch landwirtschaftliche Maschinen und Geräte werden regelmäßig und saisonbedingt häufig das nachbarschaftliche Umfeld prägen. Da der Geltungsbereich direkt an die Rebflächen heranrückt (auf Hangoberseite) und diese südlich und westlich davon angrenzen, könnten die vorherrschenden Windrichtungen (von Westen nach Osten und Südwesten nach Nordosten) zu einer verstärkten Wahrnehmung führen. Eine Lärm- und Immissionsbetrachtung wird zur sachgerechten Abwägung daher empfohlen.</p>	<p>Bei der Planung handelt es sich um die Überarbeitung eines bereits seit Langem rechtskräftigen Bebauungsplanes.</p> <p>An die Rebanbauflächen grenzen bereits heute mehrere Wohnhäuser unmittelbar an. Der Weinbau und die damit verbundenen Arbeiten sind für Meersburg prägend und umfassen einen großen Teil des Stadtgebietes und der Randlagen.</p> <p>Eine Lärm- und Immissionsbetrachtung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
	<p>VI. <u>Belange des Abfallrechts:</u> Die planungsrechtlichen Festsetzungen 9.2 zu Boden ist zu begrüßen, aber im Hinblick auf die Zielsetzung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes nicht ausreichend.</p> <p>Danach hat sich die Gemeinde bei der Ausweisung von Baugebieten mit der Zielsetzung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu befassen und entsprechende Festsetzungen bzw. Aussagen zu treffen (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschafts-</p>	<p>Ein weitgehender Erdmassenausgleich wird angestrebt, ist jedoch, insbesondere bei unterkellerten Gebäuden – nicht realistisch. Die Wiederverwertungsmöglichkeiten hängen in erster Linie von der aktuellen Situation zum Zeitpunkt der jeweiligen Baumaßnahme ab. Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 9.2 – Bodenschutz – wie folgt zu ergänzen:</p>	<p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9.2 im Textteil des Bebauungsplanes</p>

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

	<p>gesetz - LKreiWiG). Im Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Ist dies nicht möglich, sind Entsorgungsmöglichkeiten darzulegen. Dabei ist zu beachten, dass ab 01.01.2024 grundsätzlich verwertbare Böden nicht mehr auf Deponien verbracht werden können (§ 7 Abs. 3 Deponieverordnung - DepV). Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzubeziehen, eine fehlende Berücksichtigung kann zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen.</p>	<p><i>‘Es ist ein Erdmassenausgleich innerhalb des Plangebietes anzustreben. Wiederverwertbare Böden dürfen nicht auf Deponien verbracht werden.’</i></p>	
1.2. TeleData GmbH, Kundenzentrum, Kornblumenstraße 7, Friedrichshafen (Eingang per Mail am 12.07.2023)			
	<p>In der Betreffzeile dieser E-Mail ist Ihre persönliche Ticketnummer [TTN#10629347] enthalten, die eine schnelle Bearbeitung Ihres Anliegens ermöglicht.</p> <p>Wir bitten Sie daher, bei allen weiteren Anfragen, die sich auf dieses Anliegen beziehen, Ihre Ticketnummer [TTN#10629347] in der Betreffzeile anzugeben.</p> <p>Die einfachste Möglichkeit ist die Nutzung des "Antwort-Buttons" Ihres E-Mail-Programms.</p> <p>Sie erreichen uns im TeleData Kundenzentrum (Kornblumenstraße 7, Friedrichshafen) Montag bis Freitag von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr oder unter der kostenlosen Service-Hotline 0800 5007 100 von Montag bis Donnerstag von 8:00 - 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 - 16:00 Uhr.</p>	---	---
1.3. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart (Eingang per Mail am 13.07.2023)			
	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	---	---

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

1.4. Gemeinde Immenstaad, Dr. -Zimmermann-Str. 1, 88090 Immenstaad (Eingang per Mail am 13.07.2023)		
	[wir bedanken uns...] Da die Gemeinde Immenstaad von der Planung nicht betroffen ist, werden keine Bedenken erhoben.	---
1.5. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 42, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Eingang per Mail am 13.07.2023)		
	[vielen Dank...] Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange vorliegend nicht betroffen sind und seitens des Regierungspräsidiums Tübingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – keine Einwendungen erhoben werden .	---
1.6. Gemeinde Stetten, Schulstraße 18, 88719 Stetten (Eingang per Mail am 18.07.2023)		
	die Belange der Gemeinde Stetten werden durch den Bebauungsplan „Hürtle-Ost - 1.Änderung“ nicht berührt.	---
1.7. IHK Bodensee-Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten (Eingang per Mail am 24.07.2023)		
	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen. Bitte schicken Sie uns Planverfahren im Rahmen der Kommunalen Bauleitplanung in Zukunft an bauleitplanung@weingarten.ihk.de	---
1.8. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Eingang per Mail am 27.07.2023)		
	Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	---

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

1.9. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 88214 Ravensburg (Eingang per Mail am 31.07.2023)		
Der Regionalverband bringt zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.	---	---
1.10. Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (Eingang per Mail am 01.08.2023)		
<p>[Wir bedanken uns ...] Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer OEG-5695 an. <u>Bitte beachten Sie:</u> Bei einer Stellungnahme, z., b. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
1.11. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg (Eingang per Mail am 08.08.2023)		
<p><u>Stellungnahme</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>		

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

<p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Ablagerungen der Tettang-Subformation.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den genannten Hinweis zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes</p>
<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-</p>	<p>---</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

	<p>konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>		
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	---	---
	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

<u>Bergbau</u>	Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	---	---
<u>Geotopschutz</u>	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---	---
<u>Allgemeine Hinweise</u>	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
1.12. Netze BW GmbH, Eltstraße 1-5, 78532 Tuttlingen (Eingang per Mail am 10.08.2023)			
	Zum Bebauungsplan erheben wir keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 0,4 kV-Kabel der Netze BW GmbH. Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist es erforderlich, auf öffentlichem und nichtöffentlichem Grund Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu stellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

1.13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 11.08.2023)		
<p>[wir danken...]</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und</p>	<p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

	<p>Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.</p>	
<p>1.14. Handwerkskammer Ulm, Olgastr. 72, 89073 Ulm (Schreiben vom 14.08.2023)</p>		
<p>gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan haben wir im Grundsatz keine Bedenken vorzubringen, wenn durch diese Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind.</p> <p>Einen Nachteil können Handwerksbetriebe z.B. dadurch erlangen, dass die Ausübung des Gewerbes in Zukunft durch Auflagen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann bei Neuausweisungen von Wohngebieten an bestehende Gewerbegrundstücke eintreten.</p> <p>Ist eine Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auszuschließen und Ihnen bekannt, so bitten wir um Mitteilung dieser Firmen, damit ggf. unter Hinzuziehung unserer Beratungsdienste eine Lösung gefunden werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme, durch die vorliegende Planung entstehen Handwerksbetrieben keinerlei Nachteile.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>1.15. Polizeipräsidium Ravensburg, Sachbereich Verkehr, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg (Eingang per Mail am 04.09.2023)</p>		
<p>Das PP Ravensburg hat zu dem Bauvorhaben folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Höhe von Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen in den Sichtdreiecken aller Grundstücksausfahrten maximal 80 cm betragen, damit auch aus Fahrzeugen mit geringer Sitzhöhe beim Verlassen des Grundstückes Verkehrsteilnehmer im Zuge der bevorrechtigten Wohnstraße rechtzeitig erkannt werden können. 	<p>Die örtlichen Bauvorschriften enthalten unter Pkt. 5.1 – Einfriedungen, Abgrenzungen – bereits einen Passus zur Gewährleistung ausreichender Sichtverhältnisse.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

	<ul style="list-style-type: none">• An allen Einmündungen sind gemäß der RSt Sichtdreiecke einzuhalten. Diese sind im zeichnerischen Teil einzuzeichnen und dauerhaft von Sichtbehinderungen oberhalb von 80cm frei zu halten.	Im Einmündungsbereich der Stichstraße sind die Sichtdreiecke im Rechtsplan dargestellt. An privaten Grundstückszufahrten können keine Sichtdreiecke festgesetzt werden, weil die Lage der Zufahrten noch nicht feststeht.	Nicht erforderlich
--	---	---	---------------------------

Stadt Meersburg – Bebauungsplan „Hürtle-Ost – 1. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 13.07.2023 – 16.08.2023

<u>2. Private Stellungnahmen</u>		
2.1. Privat 1 [REDACTED] Ortsstraße 27, 88718 Daisendorf (Schreiben vom 10.05.2023)		
<p>am 3.08.2022 habe ich an das Bauamt der Stadt Meersburg einen Antrag zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020, Grundstück Hürtle, Flst.Nr. 1133, 1075 m² gestellt; mit der Bitte um Neuaufnahme in den Flächennutzungsplan. Ich habe damals darum gebeten mir mitzuteilen, wie es mit meinem Grundstück weitergehen kann. Leider habe ich bis heute (9 Monate später) keine Antwort und Nachricht von Ihnen erhalten.</p> <p>Im SÜDKURIER dieser Woche ist ein großes Foto mit meinem Grundstück abgedruckt. Es heißt, der Gemeinderat befasst sich mit der Änderung des o.g. Bebauungsplans. Bei einer Abrundungssatzung wäre mein Grundstück Flst.Nr. 1133 ebenfalls betroffen. Das Grundstück eignet sich für 2 Bauplätze mit je ca. 500 m².</p> <p>Im Sinne eines schonenden Landschaftsverbrauchs ist es heute Pflicht, dass Kinder und Eltern, bzw mehrere Generationen unter einem Dach leben. Eine zweigeschossige Bebauung ist die sinnvollste und schonendste Bebauung an diesem Standort. Die maximale Höhe kann der Gemeinderat ja über die EFH festlegen.</p> <p>Ich bitte darum, dem dringenden Wohnraumbedarf meiner 3 Kinder bzw. 3 Familien eine Lösung für das vorhandene Grundstück anzubieten.</p>	<p>Die Stellungnahme ist außerhalb der Offenlagefrist eingegangen. Vom Gemeinderat der Stadt Meersburg war eine Erweiterung des Plangebietes und damit die Einbeziehung des Fl. St. Nr. 1133 ausdrücklich nicht gewünscht, zumal es sich um wertvolles Reb Gelände mit einer hohen Fernwirkung handelt. Zudem wäre ein Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) nicht möglich gewesen. Es wird daher vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes unverändert beizubehalten.</p>	<p>Zustimmung zur unveränderten Beibehaltung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</p>